

Residenzpflicht für Asylbewerber

Die sog. Residenzpflicht wurde gelockert.

Bei Asylbewerbern gilt nur noch in den ersten 3 Monaten eine räumliche Beschränkung.

In dieser Zeit ist der Aufenthalt auf den Landkreis Rottal-Inn beschränkt. Vorübergehende Aufenthalte im Regierungsbezirk Niederbayern und den angrenzenden Landkreisen Rottal-Inn und Mühldorf sind erlaubt.

Möchten Asylbewerber in dieser Zeit dieses Gebiet verlassen, müssen sie vorher bei der Ausländerbehörde formlos eine sog. Verlassenserlaubnis beantragen.

Diese räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich eine Person seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Ab diesem Zeitpunkt können sich Asylbewerber ohne Verlassenserlaubnis besuchsweise im ganzen Bundesgebiet aufhalten.

Wichtig: Die Verpflichtung in der ihnen zugewiesenen Unterkunft für Asylbewerber zu wohnen bleibt bestehen.

Stand: Februar 2016